

Beitragssätze 2023

Allgemeine Unfallversicherung:

1,06 % der Lohnsumme

Schülerunfallversicherung:

80,00 EUR je Schüler

Sonstige Versicherte:

Einwohnerumlage: 0,60 EUR je Einwohner

Privathaushalte: 66,00 EUR je gleichzeitig tätig werdenden Beschäftigten

Mindestbeitrag: 66 EUR (Jahresbeitrag)

Erläuterung zur Entwicklung der Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung Mecklenburg-Vorpommern ab dem Jahr 2023

In den vergangenen Jahren konnten die Beitragssätze für die gesetzliche Unfallversicherung in Mecklenburg-Vorpommern stabil gehalten werden. Dies ist uns mit Wirkung ab dem Geschäftsjahr 2023 leider nicht mehr möglich.

Das Haushaltsvolumen 2023 wird voraussichtlich um mehr als 10 Prozent gegenüber dem Vorjahr auf insgesamt rund 48,8 Mio. Euro ansteigen.

Der Aufwand für ambulante und stationäre Heilbehandlung, medizinische und soziale Rehabilitations- und Teilhabeleistungen und z.B. das Verletztengeld wird voraussichtlich um mehr als 10 Prozent auf rund 20,6 Mio. Euro ansteigen. Für Rentenleistungen werden mit rund 16,8 Mio. Euro ebenfalls knapp 10 Prozent höhere Aufwendungen zu erbringen sein. Der Aufwand für die Präventions- und Verwaltungskosten wird eine Steigerung um rund 4,5 Prozent erfahren.

Die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in Mecklenburg-Vorpommern und zuständig für die Beschäftigten der Kommunen und des Landes in Mecklenburg-Vorpommern, für die Beschäftigten der kommunalen Unternehmen und der Landesunternehmen sowie für die Beschäftigten der öffentlich-rechtlichen Sparkassen. Ferner ist die Unfallkasse zuständig für die Studierenden an den Hochschulen, für die Schüler allgemeinbildender oder berufsbildender Schulen und die Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern. Die Unfallkasse ist ebenfalls zuständig für private Haushaltungen.

Gesetzlicher Auftrag der Unfallkasse ist es, mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten. Haben sich Arbeits- oder Schulunfälle bzw. Wegeunfälle ereignet oder sind Berufskrankheiten eingetreten, hat die Unfallkasse nach Maßgabe des Sozialgesetzbuchs (Siebtes Buch -SGB VII-) den Versicherten u.a. Leistungen zur Heilbehandlung, zur Rehabilitation und zur Teilhabe zu gewähren, um die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen sowie Geldleistungen zur Entschädigung der Versicherten oder ihrer Hinterbliebenen zu gewähren.

Die gesetzliche Unfallversicherung beschränkt und ersetzt somit die Haftung der Unternehmer gegenüber ihren Beschäftigten.

Die Ausgaben für die ambulante und stationäre Heilbehandlung, für das Verletztengeld, für die Pflegekosten sowie die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe an der Gemeinschaft sowie für die Leistung von Renten sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich angestiegen. Zudem hat die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern noch Leistungen für die Unfälle, Schülerunfälle und Berufskrankheiten zu erbringen, die sich vor Jahren bei einer noch ungleich höheren Zahl von Beschäftigten und von Schülern ereignet haben und für die heute z.B. noch Heilbehandlung oder Rentenleistungen gewährt werden müssen. Für Unfallfolgen kann unter Umständen ein lebenslanger Leistungsanspruch bestehen.

Die aktuellen Unfallzahlen haben zwischenzeitlich leider wieder einen Stand erreicht, der fast dem des Jahres 2019 entspricht. Allein die Zahl der Verdachtsanzeigen von Berufskrankheiten ist gegenüber dem Jahr 2019 deutlich angestiegen.

Die Beibehaltung der bisherigen Beiträge in der Allgemeinen Unfallversicherung, in der Schülerunfallversicherung sowie für die Privathaushalte und für die ehrenamtlich Tätigen konnte in den letzten Jahren zum Teil nur dadurch gelingen, dass zugunsten stabiler Beiträge fortlaufend auf die noch vorhandenen Betriebsmittelreserven der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern zurückgegriffen wurde.

Ab dem Geschäftsjahr 2023 ist es allerdings nicht mehr möglich, die Beiträge durch weitere Betriebsmittelentnahmen zu stabilisieren, weil ansonsten das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß unterschritten würde. Aus diesem Grund war ab dem Geschäftsjahr 2023 unter Berücksichtigung eines Unfallgeschehens fast auf dem Niveau des Jahres 2019 und der Lohn- und Sachkosten sowie der Geldleistungen des Jahres 2022 eine deutliche Anhebung aller Beitragssätze unvermeidbar.